

## Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste

### 1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Premium-Dienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Premium-Dienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für Premium-Dienste wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 117/2023, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13 vom 12.07.2023).

### 2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich (0)900 für Premium-Dienste bereitgestellt.

#### 2.1 Regelung bis zum 30.11.2024

Rufnummern für Premium-Dienste setzen sich aus einer vierstelligen Dienstekennzahl und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Die Dienstekennzahl besteht aus der Ziffernfolge „900“ und einer weiteren Kennzahl x. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für Premium-Dienste sind damit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Premium-Dienste (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl 900x (4 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (6 Ziffern)

Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 1, 3, 5 bereitgestellt. Die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8, 9 dienen als Reserve.

Hinweis: Die Bereitstellung von drei Kennziffern soll es Antragstellern ermöglichen, sich diesbezüglich freiwillig der Inhaltekennung des vom Deutschen Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) herausgegebenen „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ (Kennzahl 1 für Information, Kennzahl 3 für Unterhaltung und Kennzahl 5 für sonstige Dienste; vgl. Ziffer 1.5.7 und Anlage A5 des Kodex) zu unterwerfen. Anschlussinhaber sollen hierdurch die Möglichkeit haben, gezielt bestimmte

Inhalte zu sperren. Der aktuell gültige Verhaltenskodex kann beim DVTM bezogen werden und ist im Internet unter <http://www.dvtm.net> online einsehbar und abrufbar. Die Zuordnung eines Inhaltes zu einer Dienstekennzahl erfolgt im Wege einer freiwilligen Selbstkontrolle und liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

## 2.2 Regelung ab dem 01.12.2024

Rufnummern für Premium-Dienste setzen sich aus einer vierstelligen Dienstekennzahl und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Die Dienstekennzahl besteht aus der Ziffernfolge „900“ und einer Tarifikennziffer x. Den Dienstekennzahlen werden im Rahmen einer Preisfestlegung nach § 123 Abs. 7 TKG bestimmte Endkundenpreise zugeordnet. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für Premium-Dienste sind damit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Premium-Dienste (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl 900x (4 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (6 Ziffern)

Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0 bis 8 bereitgestellt. Die Dienstekennzahl (0)9009 dient als Reserve.

### **3. Nutzungszweck**

Rufnummern für Premium-Dienste dürfen ausschließlich für die Erbringung von Premium-Diensten im Sinne von § 3 Nr. 47 TKG genutzt werden.

### **4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

Die Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag.

#### **4.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass der Antragsteller die Einrichtung einer Rufnummer für Premium-Dienste bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen (vgl. Abschnitt 3). Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber eines Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen. Zuteilungen werden auch gegenüber dem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass er beabsichtigt, bei ihrer Anwahl selbst einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen.

## 4.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

### 4.2.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

### 4.2.2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

- a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregistrauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z.B. Vereinsregistrauszug, Gewerbebeanmeldung);
- c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

## **5. Sonstige Nutzungsbedingungen**

### 5.1 Nutzungsfrist

Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummer direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummer innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

### 5.2 Tarifierung

#### 5.2.1 Regelung bis zum 30.11.2024

Rufnummern für Premium-Dienste haben keine Tarifenennung und sind dadurch flexibel tarifierbar, wobei jedoch die Vorgaben der §§ 109 ff. TKG – insbesondere zu Preishöchstgrenzen sowie Preisangaben und -ansagen – zu beachten sind.

Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Die Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter.

Für Anrufe aus öffentlichen Mobilfunknetzen ist im Rahmen dieses Nummernplans nicht geregelt, durch wen die Preisfestsetzung erfolgt.

### 5.2.2 Regelung ab dem 01.12.2024

Die Tarifierung erfolgt gemäß der Verfügung „Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste zum 01.12.2024“ (Verfügung 72/2023, Bundesnetzagentur Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023).

### 5.3 Verbot der Rufnummernnutzung durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist unzulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind ebenfalls unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Es ist hingegen zulässig, als Zuteilungsnehmer die Inhalte von einem Inhalteanbieter (Zulieferer) zu beziehen, sofern der Zuteilungsnehmer im Außenverhältnis als Anbieter der Leistung auftritt und sich die Inhalte zurechnen lässt (also ein Dienstleistungsvertrag zwischen Zuteilungsnehmer der (0)900er-Rufnummer und Anrufer zustande kommt und der Zuteilungsnehmer für Handlungen des Zulieferers nach § 278 BGB im Außenverhältnis haftet) und der Zuteilungsnehmer die Rufnummer auch im Außenverhältnis bewirbt.

### 5.4 Veränderung des Nummernformats

#### 5.4.1 Rufnummernverlängerungen

Eine Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke ist zulässig. Unter der Nutzung der Rufnummer für eigene Zwecke ist nur die unternehmensinterne Nutzung der verlängerten Rufnummer zu verstehen. Ein Empfang externer Telefonate und Telefaxe unter der verlängerten Rufnummer ist hierbei nur dann zulässig, wenn der Zuteilungsnehmer oder ein Dienstleister des Zuteilungsnehmers unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist. Die erreichbaren natürlichen Personen oder Organisationseinheiten müssen dem Zuteilungsnehmer zugehörig sein (z.B. als Arbeitnehmer) oder den Dienst in dessen Auftrag so erbringen (d.h. als Subunternehmer), dass der Dienstleister des Zuteilungsnehmers hierbei gegenüber dem Anrufer nicht selbst zum Diensteanbieter wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet. Eine vertragliche Vereinbarung der Nutzung von verlängerten Rufnummern zwischen dem Zuteilungsnehmer und Dritten ist mit Ausnahme der unter Abschnitt 5.4.1.2 genannten Fallgestaltung unzulässig (z.B. ist eine Verlängerung einer (0)900er-Rufnummer durch einen Büroservice, wobei ein Dritter unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist, unzulässig).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Inwieweit verlängerte Rufnummern erreichbar sind, richtet sich nach den technischen Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Präfix „0“).

#### 5.4.2 Verkürzung

Es ist unzulässig, Premium-Dienste-Rufnummern in verkürzter Form zu nutzen.

### 5.5 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt – entgegen Abschnitt 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Premium-Dienst-Rufnummer gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

### 5.6 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name, seine ladungsfähige Anschrift oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der allgemeine Zustellungsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Die Vorlage sollte an folgende Stelle erfolgen:

Bundesnetzagentur  
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg  
Standort Fulda  
Marquardstr. 27-29  
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (9 ct/min).

## **6. Inkrafttreten der Verfügung**

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam und ersetzt die gleichnamige Verfügung 25/2014, Amtsblatt 7/2014 vom 16.04.2014, geändert durch Verfügung 68/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022.

## **Begründung**

I.

Im § 123 Abs. 7 TKG ist unter anderem die Festlegung von Endkundenentgelten für Anrufe zu (0)900er Rufnummern vorgesehen:

„Soweit für Premium-Dienste, [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit

erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird zur Abrechnung von Anrufen aus den Mobilfunknetzen zu Premium-Dienste-Rufnummern das sogenannte Online-Billing-Verfahren angewandt, bei dem die Endkunden-Verbindungsentgelte vom Telekommunikationsdiensteanbieter in Absprache mit dem Mobilfunknetzbetreiber des Anrufers festgelegt werden. Dies führt dazu, dass aus den verschiedenen Mobilfunknetzen unterschiedliche Entgelte gelten, die zudem nicht mit den Preisen für Anrufe aus dem Festnetz übereinstimmen. Im Festnetzbereich wird das sogenannte Offline-Billing-Verfahren zur Abrechnung angewandt, bei dem der Preis vom Anbieter des jeweiligen Premium-Dienstes – dem Angerufenen – in Absprache mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist, einheitlich für Verbindungen aus dem Festnetz bestimmt wird.

Während der Vorbereitungen zur geplanten Preisfestlegung ist der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden, dass zum 31.12.2024 das aktuell bei Anrufen zu Premium-Diensten aus dem Festnetz angewandte Offline-Billing-Abrechnungsverfahren eingestellt wird. Vor diesem Hintergrund soll bezogen auf Premium-Dienste ab dem 01.12.2024 netzübergreifend nur noch nach dem sog. Online-Billing-Verfahren abgerechnet werden.

Zwischenzeitlich wurde dazu eine Vereinbarung zwischen Telekom Deutschland GmbH und dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) im Namen seiner Mitglieder und einiger Nichtmitglieder abgeschlossen (Branchenvereinbarung).

Mit den Mitteilungen 68/2023 und 69/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) führte die Bundesnetzagentur eine Anhörung der Öffentlichkeit durch. Inhalt dieser Anhörung waren die Preisfestlegung für die Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 TKG bei Verbindungen zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste, die dadurch erforderlichen Änderungen des Nummernplans sowie des Antragsverfahrens und zu einem teilweisen Widerruf der bestehenden Zuteilungen. Hierzu haben sich die folgenden acht Unternehmen und Verbände geäußert:

<b>Unternehmen / Verband</b>	<b>Seitenzahl</b>
1&1 Versatel Deutschland GmbH, 1&1 Telecom GmbH, 1&1 Versatel GmbH (1&1)	3
dtms GmbH (dtms)	4
DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e.V. (DVTM)	3+2
Level 5 Media GmbH (Level 5)	3
Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	3
tmc Mediagroup AG (tmc)	2
VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)	5
Vodafone GmbH (Vodafone)	3

In den meisten Stellungnahmen wurde zugleich auf die parallel durchgeführte öffentliche Anhörung im Bereich Auskunftsrufnummern eingegangen, weil die Vorschläge bzw. Änderungswünsche zu einem wesentlichen Aspekt, der Zuordnung der

Preisansageverpflichtung nach § 110 Abs. 1 TKG, deckungsgleich für die beiden Nummernbereiche bewertet wurden. Nachfolgend werden diese Aussagen allein in Bezug auf die (0)900er Rufnummern betrachtet.

Fünf der Stellungnahmen begrüßen grundsätzlich das von der Bundesnetzagentur geplante Vorhaben zur Preisfestlegung samt den entsprechenden Änderungen in den betroffenen Rufnummernbereichen, die für Festnetzanrufe bei den betroffenen Diensten die in der Branchenvereinbarung vorgesehene Umstellung auf das Online-Billing-Verfahren ermöglichen. [VATM, Telekom, Vodafone, dtms, 1&1]

Gleichwohl werden vielfach – unter Bezugnahme auf den Inhalt der Branchenvereinbarung – Änderungen gewünscht, die eine möglichst einheitliche Handhabung und Verwendung der Rufnummerngassen und den damit verbundenen Pflichten und so ein reibungsloses Umstellungsverfahren gewährleisten sollen. [Vodafone, VATM, dtms, 1&1]

Drei der Stellungnahmen lehnen das geplante Vorgehen gänzlich mit dem Argument einer Ungleichbehandlung ab und schlagen ein Alternativverfahren vor. [DVTM, Level 5, tmc]

Es wurde vorgetragen, dass durch die zur Anhörung gestellte Verfahrensweise eine massive Benachteiligung der Anbieter, die ihre Dienste in der (0)9005-Gasse mit einem Endkundenpreis unter 1,99 €/Minute aktuell anbieten, hervorgerufen werde. Ferner seien im Zuge der Umstellung von (0)190er auf (0)900er Rufnummer im Jahre 2005 bereits große Marketingbudgets in die Bekanntmachung und Etablierung der neuen Rufnummern investiert worden. Eine solche erneute Marketinginvestition gäben die Margen im aktuellen Markt nicht her. Zuteilungsnehmer von (0)9005er Rufnummern, die aktuell weniger als 1,99 €/min für Anrufe zu ihren Rufnummern verlangen, würden ab dem 01.12.2024 gezwungen sein, entweder ihren Dienst zu einem höheren Preis von 1,99 €/min anzubieten, wodurch Kundenverlust befürchtet wird, oder ggf. an einem Losverfahren um die jeweilige Rufnummer teilzunehmen. Dadurch würde das über Jahrzehnte aufgebaute Kennzeichnungs- und Wiedererkennungsvermögen der Rufnummern komplett vernichtet.

Als Lösung wurde vorgeschlagen, dass die Tarifierung durch die Bundesnetzagentur für jede einzelne Rufnummer nach Wunsch des jeweiligen Zuteilungsnehmers erfolgen solle – entsprechend der geplanten Vorgehensweise im Bereich Auskunftsrufnummern. Dadurch würde die Beantragung neuer Rufnummern entfallen.

Der DVTM hatte nach seiner ersten Stellungnahme noch eine zweite Stellungnahme übersandt. Wesentlich sind darin die folgenden Ausführungen:

„Die vorgesehene Preisstaffelung benachteiligt Anbieter massiv, die in der Gasse 09005 niedrig tarifizierte Nummern anbieten.

Die reine Anzahl der momentan eingestellten Preise ist als Kriterium nicht ausreichend und irreführend. Eine Orientierung am tatsächlichen Minutenaufkommen wäre sinnvoller.

Eine Marktbeobachtung, insbesondere der TV-Werbung, zeigt, dass aktuell 0900-5 Nummern zu folgende Bruttoendkundenpreisen beworben werden:

0,69 € / Minute

0,99 € / Minute

1,49 € / Minute

1,86 € / Minute

1,99 € / Minute

Auf Grund des engen Zeitrahmens und der Praktikabilität, schlägt der DVTM vor, einige dieser Preismarken für bereits jetzt bestehende und geschaltete Nummern auch in Zukunft in der Gasse 0900-5 zu ermöglichen.

Daher regen wir an, folgende Preismarken in der 0900-5 zu ermöglichen, um Kunden nicht zu verwirren und Anbieter nicht zu benachteiligen.

- 0,79 € / Minute > moderate Erhöhung, um die aktuelle Inflation auszugleichen
- 0,99 € / Minute > beibehalten der bestehenden Nummern und Preise
- 1,49 € / Minute > beibehalten der bestehenden Nummern und Preise
- 1,99 € / Minute > diese Preismarke liegt nahe genug bei den wegfallenden 1,86 € / Minute.“

## II.

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV).

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Es handelt sich vorliegend zwar um eine Neufassung eines Nummernplans, sachlich handelt es sich aber um die Änderung eines bestehenden Nummernplans, so dass die Rechtsgrundlage nicht § 1 TNV, sondern § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist, mit dem Ergebnis, dass gemäß § 3 Abs. 2 TNV zu entscheiden ist, ob bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise zu widerrufen sind.

Die hier durchgeführten Änderungen werden in dem Nummerierungskonzept nicht berücksichtigt, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV, wonach sich die Änderungen eines Nummernplans an dem Nummerierungskonzept orientieren sollen, nicht zur Geltung kommt.

Die Verfügung 25/2014 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist daher anwendbar. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage werden auch erfüllt.

1. Änderung der Sach- und Rechtslage aufgrund der Einstellung des Offline-Billings und der Preisfestlegung

Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation wird der Nummernbereich (0)900 für Premium-Dienste bereitgestellt.

In dem Nummernplan (0)900 Rufnummern für Premium-Dienste gemäß der Verfügung 25/2014 vom 16.04.2014 (Amtsblatt 7/2014), geändert durch Verfügung 68/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022 wurden die Zuteilungs- und Nutzungsbedingungen von Rufnummern für Premium-Dienste festgelegt. Die hiermit novellierte Fassung beruht grundsätzlich auf dem bisherigen Nummernplan gemäß der Verfügung 25/2014. Allerdings ist zu einigen Aspekten eine Änderung erforderlich geworden, die so wesentlicher Natur ist, dass eine Novellierung des Nummernplans sachgerecht erscheint.

Die Einstellung des Offline-Billing-Abrechnungsverfahrens und die Umstellung auf das Online-Billing-Verfahren spielt eine entscheidende Rolle bei der Festlegung der Endkundenentgelte für Verbindungen zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste. Die

Verfügung 72/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) sieht gemäß § 123 Abs. 7 TKG eine darauf gründende Preisfestlegung vor, die mit Wirkung zum 01.12.2024 netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Premium-Dienste-Rufnummern vorgibt. Dazu wird eine neue Tarifstruktur festgelegt und die Zuteilungsnehmer müssen ihre Preise dieser Struktur anpassen oder ggf. neue Rufnummern mit der entsprechenden Tarifikennzahl beantragen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens bedarf es einer Änderung der Regelungen des Nummernplans für Premium-Dienste-Rufnummern sowie des dazugehörigen Antragsverfahrens.

Abschnitt 2 des Nummernplans legt das Format der Nummern und die Untergliederung des Nummernbereichs fest. Die in der Preisfestlegung vorgesehenen neuen Tarifikennungen erfordern eine entsprechende Berücksichtigung. Daher sieht der Nummernplan eine Regelung zur Rufnummernstruktur bis und nach dem 01.12.2024 vor. In der Regelung ab dem 01.12.2024 werden die neuen Tarifikennungen abgebildet.

Abschnitt 5 regelt die sonstigen Nutzungsbedingungen, unter anderem die Tarifierung. Hier werden ebenfalls zeitlich abgegrenzte Regelungen vorgesehen. Der bisher geltende Grundsatz der flexiblen Tarifierbarkeit wird ab dem 01.12.2024 aufgegeben. Dadurch wird sichergestellt, dass netzübergreifend einheitliche Preise gelten und dadurch eine transparente Preisansage und -anzeige möglich sind.

Im Übrigen werden redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen. Dadurch werden zwischenzeitliche Gesetzesänderungen, Änderungen des Antragsverfahrens für (0)900er Premium-Dienste-Rufnummern sowie der Preise für Anrufe zu (0)180er Service-Dienste-Rufnummern berücksichtigt. Ferner werden nicht mehr relevante Hinweise und Regelungen gestrichen (zu kommerziell der Betreiber Auswahl entsprechenden Diensten, Massenverkehr verursachenden Diensten sowie Übergangsfristen für (0)190er Rufnummern).

## 2. Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Änderung der Verfügung steht im Einklang mit den Regulierungszielen aus § 2 Abs. 2 TKG. Sie dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Wahrung der Nutzerinteressen.

Damit werden zugleich die in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belange der Marktbeteiligten, die Anforderungen an die Nummernnutzung sowie die Interessen der Endnutzer berücksichtigt. Denn so wird die Umsetzung der Preisfestlegung, die die vollständige Preistransparenz im Interesse der Endnutzer/Verbraucher herstellt, erleichtert. Diesbezüglich gelten für alle Zuteilungsnehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Es ist nicht erkennbar, dass dies den Regulierungszielen und den Belangen bzw. Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV widersprechen würde.

## 3. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Wie angeführt, wurden die vorliegenden Änderungen nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Daher wurde mit der Amtsblatt-Mitteilung 69/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) eine öffentliche Anhörung zu diesem Vorhaben durchgeführt.

#### 4. Verhältnismäßigkeit

Die Änderung der Tarifkennungen sowie die Abschaffung der flexiblen Tarifierbarkeit dienen der Umsetzung der Preisfestlegung gem. § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG (Verfügung 72/2023, Amtsblatt Nr. 13/2023 vom 12.07.2023). Sie sind dazu geeignet und stellen das am wenigsten einschneidende Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar. Sie sind auch angemessen.

Drei der Stellung nehmenden Unternehmen bzw. Organisationen lehnen das vorgesehene Verfahren gänzlich ab und haben einen Alternativvorschlag gemacht.

Das in diesen Stellungnahmen vorgeschlagene Konzept zur individuellen Preisfestlegung nach Wunsch des Zuteilungsnehmers wurde bei den Abwägungen im Vorfeld berücksichtigt und letztendlich als zu kosten- und zeitintensiv verworfen.

Die Bundesnetzagentur hat bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Entwürfe vor allem das Ziel verfolgt, in dem rückläufigen Markt für Premium-Dienste möglichst wenig Aufwand durch die neuen Regelungen entstehen zu lassen, aber auch, dass die Dienste nach Einstellung des Offline-Billings weiterhin Bestand haben können.

Die von den Stellungnehmenden vorgeschlagene Vorgehensweise ist bei Auskunftsdiensten nur deswegen möglich, weil es sich dort um wenige Zuteilungsnehmer handelt, bei denen sich die Zuordnung von Rufnummern zu Tarifen manuell ohne großen IT-Aufwand vornehmen lässt.

Bei den Premium-Diensten handelt es sich derzeit um ca. 63.000 zugeteilte Rufnummern. Bei diesem Volumen wäre ein manuelles Verfahren nicht praktikabel. Die Einführung eines IT-Verfahrens für eine individuelle Bepreisung jeder einzelnen (0)900er Rufnummer im Online-Billing-Verfahren würde zu einem sehr hohen Kosten- und Zeitaufwand auf Seiten aller Marktbeteiligten führen. Da die Netzbetreiber, insbesondere auch die Teilnehmernetzbetreiber, angesichts der rückläufigen Anrufvolumina nach Einschätzung der Bundesnetzagentur zu diesen Aufwendungen nicht bereit sein würden, würde sich die Frage stellen, ob der Dienst einzustellen ist. Dafür spricht auch der Umstand, dass es bereits aktuell auf dem Markt Teilnehmernetzbetreiber gibt, die (0)900er Rufnummern nicht erreichbar schalten, weil für sie der Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung zum Zwecke der Erreichbarkeit von (0)900er Rufnummern nicht mehr wirtschaftlich ist. Zudem wären die Spezifizierung, Beauftragung, Programmierung, Auslieferung und Implementierung der erforderlichen IT-Verfahren nicht mehr rechtzeitig vor dem Ende des Offline-Billings möglich. Der von der Bundesnetzagentur vorgesehene Prozess erfordert zwar ebenfalls Änderungen für alle Marktbeteiligten. Dieser erscheint jedoch als besser geeignet, damit der Dienst weiterhin angeboten werden kann. Insbesondere wird durch die Einführung von tarifbezogenen Gassen – die in den Nummernbereichen (0)180 und (0)137 bei allen Teilnehmernetzbetreibern bereits etabliert sind – leichter möglich sein, die sogenannte „Any-to-Any“-Anforderung aus § 108 Abs. 5 TKG auch für den Bereich der (0)900er Rufnummern zu erreichen.

Die vom DVTM nachgereichte zweite Stellungnahme ändert an dieser Bewertung nichts, da die Etablierung mehrerer Preismarken innerhalb des Teilbereichs (0)900-5 eine individuelle Zuordnung jeder einzelnen Rufnummer zu diesen Preismarken erfordern würde. Auch hierfür wäre eine IT-Lösung erforderlich, die insbesondere für kleinere Teilnehmernetzbetreiber nicht wirtschaftlich und vor allem nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen des Offline-Billings marktreif vorhanden wäre.

Durch die redaktionellen Korrekturen sind keine Nachteile für die Marktbeteiligten ersichtlich.

#### 5. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung Folgende, bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 13.07.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 12.07.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.